

# Satzung

## Lauftreff Welschbillig e.V.

### §1

#### Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Lauftreff Welschbillig e.V." (abgekürzt: "LT Welschbillig e.V.")
2. Er hat seinen Sitz in Welschbillig und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Wittlich unter der Registriernummer VR 2940 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### §2

#### Zweck und Struktur des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§51 ff.). Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sportes und der sportlichen Jugendarbeit. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Verein ist Mitglied des Sportbundes Rheinland, im Landessportbund Rheinland-Pfalz und den zuständigen Fachverbänden.

### §3

#### Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Der Vorstand teilt seine Entscheidung dem Antragsteller mit.
3. Die Mitglieder erkennen als für sich verbindlich die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände an, denen der Verein angehört.

4. Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder haben alle Mitgliedsrechte. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
5. Mit der Unterzeichnung des Aufnahmeantrags erklärt sich der Antragsteller/die Antragstellerin einverstanden, dass die erforderlichen persönlichen Daten in der „EDV-Vereinsmitgliederverwaltung“ erfasst und gespeichert werden. Die gespeicherten Daten werden ausschließlich zur Erfüllung der satzungsmäßigen Aufgaben des Vereins genutzt und unterliegen der Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

#### **§4 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch
  - a) Austritt,
  - b) Tod,
  - c) Ausschluss,
  - d) oder Auflösung des Vereins.
2. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zulässig.
3. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
  - a) wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtung oder schuldhaften Verstoßes gegen Anordnungen der Organe des Vereins;
  - b) wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung;
  - c) wegen eines schweren Verstoß gegen die Interessen des Vereins und grob unsportlichen Verhaltens;
  - d) wegen unehrenhafter Handlung.

#### **§5 Beiträge**

1. Der monatliche Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Der Vorstand kann in begründeten Fällen, Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
3. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags darf nicht unter dem vom Landessportbund Rheinland-Pfalz beschlossenen Mindestbeitrag liegen. Die Mitgliedsbeiträge betragen gemäß letzter Festsetzung der Mitgliederversammlung für Erwachsene jährlich 48,00€, Familien 60,00€, Jugendliche bis 18 Jahre 30,00€ und Kinder bis 15 Jahre 12,00€.

4. Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Wir ziehen den Mitgliedsbeitrag unter Angabe unserer Gläubiger-ID (DE59ZZZ00000289713) und der Mandatsreferenz (interne Vereins-Mitgliedsnummer) jährlich zum 1. März („Beitragszahlungstage“) ein. Fällt ein Beitragszahlungstag nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauf folgenden Bankarbeitstag.
5. Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter, die mit dem minderjährigen Mitglied für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages dem Verein gegenüber gesamtschuldnerisch haften.
6. Der Vorstand ist ermächtigt, Beiträge auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und/ oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht.

## **§6**

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Stimmberechtigt sind alle volljährigen Mitglieder.
2. Volljährige Mitglieder können zu Mitgliedern des Vorstands gewählt bzw. berufen werden.
3. Bei der Wahl eines Jugendvertreters haben alle Mitglieder des Vereins vom 12. bis 18. Lebensjahr Stimmrecht. Als Jugendvertreter können Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an gewählt werden.
4. Alle Mitglieder sind verpflichtet, den Beschlüssen und Ordnungen des Vereins und seiner Organe nachzukommen.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge fristgerecht und ordnungsgemäß zu bezahlen.

## **§7**

### **Maßregelungen**

1. Gegen Mitglieder, die gegen diese Satzung oder Anordnungen der Organe des Vereins verstoßen oder sich außerhalb des Vereinsleben unehrenhaft verhalten haben, können, nach vorheriger Anhörung des/der Betroffenen mit folgenden Maßnahmen vom Vorstand bedacht werden:
  - a) Verweis
  - b) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und der Veranstaltungen des Vereins
  - c) Ausschluss aus dem Verein.

2. Diese Maßregelungen sind mit Begründung sowie Rechtsbehelfsbelehrung per Einschreiben auszusprechen.

## **§8 Rechtsbehelf**

1. Gegen die Maßregelungen gem. §7 ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von einem Monat nach Zugang der Entscheidung beim 1. Vorsitzenden bzw. dessen Vertreter/in schriftlich zu erheben. Über den Einspruch entscheidet der Vorstand abschließend.
2. In den Fällen des §7 Buchstaben b) und c) bleibt trotz des Einspruchs das Verbot bzw. der Ausschluss wirksam, bis über den Einspruch entschieden ist.

## **§9 Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

## **§10 Mitgliederversammlung**

1. Das oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
  - a) Wahl und Abwahl des Vorstandes
  - b) Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit
  - c) Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Wirtschafts- und Investitionsplans
  - d) Beschlussfassung über den Jahresabschluss
  - e) Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes
  - f) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
  - g) Erlass der Beitragsordnung die nicht Bestandteil der Satzung ist
  - h) Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins
  - i) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins.

3. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in den ersten vier Monaten eines jeden Geschäftsjahres statt.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand durch Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsorgan der Verbandsgemeinde Trier-Land. Mitglieder, die dieses Bekanntmachungsorgan nicht erhalten (Auswärtige), müssen schriftlich eingeladen werden.
5. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens drei Wochen liegen.
6. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen, die folgende Punkte enthalten muss:
  - a) Entgegennahme der Jahresberichte,
  - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer,
  - c) Entlastung des Vorstandes,
  - d) Wahlen des Vorstands sowie der Kassenprüfer (soweit diese erforderlich sind),
  - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
7. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von vier Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
  - a) der Vorstand beschließt
  - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden unter Angabe von Gründen beantragt.
8. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
9. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen bleiben für die Entscheidung unberücksichtigt.
10. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sind. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
11. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die anwesenden Mitglieder mit einer zwei Drittel Mehrheit beschließen, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung ist unzulässig.
12. Anträge über die Abwahl des Vorstandes oder über Änderung der Satzung, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

13. Einem Antrag auf geheime Abstimmung muss, falls derselbe die einfache Mehrheit erhält, stattgegeben werden.

## **§11 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus
  - a) dem/der Vorsitzenden,
  - b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) dem/der Schatzmeister(in),sowie bei Bedarf bis zu drei Beisitzern.
2. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der Vorsitzende und die/der Stellvertretende Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig.
4. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Die Amtsdauer des Vorstandes kann auch kürzer oder länger bemessen sein. Seine Mitglieder bleiben bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt.
5. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.
6. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
7. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
8. Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Er ist verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder aber wenn dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird.
9. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

## **§12 Jugend im Verein**

1. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Jugend das Recht zur Selbstverwaltung im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins eingeräumt werden.
2. In diesem Fall gibt sich die Jugend eine eigene Jugendordnung die der Genehmigung des Vorstands bedarf. Die Jugend entscheidet über die Verwendung der ihr

zufließenden Mittel.

### **§13 Ausschüsse**

1. Der Vorstand kann für bestimmte Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Vorstand berufen werden. Die Mitglieder des Ausschusses wählen einen Vorsitzenden, der den Vorstand über die Arbeit und Vorschläge des Ausschusses unterrichtet.

### **§14 Protokollierung der Beschlüsse**

1. Mitgliederversammlungen, Jugendversammlung und Vorstandssitzungen sind zu protokollieren. Die Niederschrift ist von der/dem Versammlungsleiter(in) und dem/der Protokollführer(in) zu unterzeichnen. Die Niederschrift ist von der jeweiligen Versammlung zu genehmigen.

### **§15 Kassenprüfung**

1. Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer(innen) geprüft. Die Kassenprüfer(innen) erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung des Vorstands. Vorstandsmitglieder können nicht Kassenprüfer sein; sie haben bei der Wahl der Kassenprüfer kein Stimmrecht.

### **§16 Satzungsänderungen**

1. Über Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
2. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

### **§17 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es
  - a) der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
  - b) von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
  
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Sollte bei der ersten Versammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
  
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an die Gemeinde Welschbillig, mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.

Die vorstehende Satzung wurde von der ordentlichen Mitgliederversammlung am 17.01.2014 genehmigt und beschlossen. Sie wird mit der Beschlussfassung und der Genehmigung durch das Amtsgericht wirksam und tritt in Kraft.